



3/17h

3/17-18

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. März 1955.

Nr. 1238.

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitete dem Regierungsrat die Abänderung der Bebauungspläne No. 5 und 6 zur Genehmigung. Durch die Abänderung soll das Gebiet des "Bläsihofes" südlich der Bielstrasse bis nördlich Bahnlinie und östlich der neuen Wohnblöcke an der Bielstrasse bis zur bestehenden Industriezone aus der Wohnrespektive Landwirtschaftszone herausgenommen und der Industriezone zugeteilt werden. Die öffentliche Auflage der Abänderung des Bebauungsplanes fand vom 4. Januar bis 4. Februar 1954 statt. Als einzige Einsprache ging diejenige der Erben des Franz Bläsi, vertreten durch Herrn Dr. F. Egger, Fürsprecher, in Solothurn, ein. Der Gemeinderat von Bellach kam den Einsprechern entgegen, indem er das kleine Gebiet östlich der Gabelung Durchgangsstrasse No. 5/Entlastungsstrasse in der Wohnzone belliess. Der Gemeinderat stellte der Gemeindeversammlung zudem den Antrag, ihm die Kompetenz einzuräumen, über die Zuteilung des Landstückes westlich der genannten Strassengabelung zur Wohn- oder Industriezone zu befinden. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach vom 22. Juni 1954 billigte die gemeinderätlichen Anträge. Der Gemeinderat beschloss hierauf, das Landstück der Erben Bläsi westlich der Strassengabelung Durchgangsstrasse No.5/Entlastungsstrasse endgültig der Industriezone zuzuweisen. Mit Zusage vom 23. August 1954 unterziehen sich die Erben des Franz Bläsi, nunmehr vertreten durch Herrn Fritz Eichenberger, Bürenweg 4, Solothurn, dem gemeinderätlichen Entscheid. Damit ist ihre Einsprache hinfällig geworden.

Das Verfahren der Abänderung des Bebauungsplanes No. 5 und 6 wurde richtig durchgeführt. Das Gebiet des "Bläsihofes" eignet sich für die Ansiedlung von Industrie gut, und ein Bedarf für Blockbauten besteht in Bellach auf längere Zeit nicht mehr. Zudem steht in der Einung Bellach an anderer Stelle genügend Land

zu Bauzwecken zur Verfügung. Da aber die neue Industriezone direkt an die Wohnzone anstösst, entsteht für diese die Gefahr der Belästigung, wenn sich nahe der Wohnzone eine stark störende Industrie ansiedelt. Die Störung kann sich in starkem Lärm, in übermässigen Dünsten oder Rauch oder ähnlichen Immissionen auswirken. Der Schutz der benachbarten Wohnzone drängt sich umsomehr auf, als die Frage noch nicht geklärt ist, ob durch die Schaffung einer Industriezone die sich auf Art. 684 ZGB stützenden nachbarrechtlichen Abwehransprüche der Eigentümer schon bestehender Wohnbauten abgeschwächt oder sogar beseitigt werden (vgl. Prof. H. Huber, Rechtsgutachten an das solothurnische Bau-Departement vom 17. 9. 54, Seite 14). Der Regierungsrat hat im Beschluss No. 4141 vom 14. September 1954 festgestellt, dass er wesentliche Auswirkungen von Bebauungsplänen einer Gemeinde nicht nur auf Willkür und Rechtswidrigkeit, sondern auch auf die Zweckmässigkeit hin zu überprüfen hat. Im vorliegenden Fall hält es der Regierungsrat als zweckmässig, wenn von der östlich angrenzenden Wohnzone nach Westen auf eine Tiefe von 70 m stark störende Industrie nicht zugelassen wird. Unter diesem Vorbehalt ist die Abänderung der Bebauungspläne No. 5 und No. 6 der Einwohnergemeinde Bellach zu genehmigen. Sowohl der Einwohnergemeinderat von Bellach wie der Grundeigentümer, auf den sich diese Einschränkung auswirkt, stimmen dem Vorbehalt zu.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung der Bebauungspläne No. 5 und 6 der Einwohnergemeinde Bellach wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass auf eine Tiefe von 70 m in westlicher Richtung östlich der Wohnzone der "Greders Höfe" keine stark störende Industrie zugelassen wird.
2. Den abgeänderten Bebauungsplänen widersprechende Bebauungspläne werden ausser Kraft gesetzt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 15.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
<u>Total</u>	<u>Fr. 29.--.</u>
	=====

(Staatskanzlei Nr. 289 N.N.).

Ausfertigungsstellen s.f. Seite.

Der Staatsschreiber:

*H. Schürmann*

Bau-Departement (5).  
Kant. Tiefbauamt (3), mit 2 genehmigen Bebauungsplänen und Akten.  
Kant. Hochbauamt (2), mit 2 genehmigten Bebauungsplänen.  
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 2 genehmigten Bebauungsplänen.  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bellach (2), mit 2 genehmigten  
Bebauungsplänen.  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).  
Kant. Finanzverwaltung (2).  
Amtsblatt (Ziff. 1 des Dispositivs zur Publikation).  
Baukommission der Einwohnergemeinde Bellach (2).  
Herrn Fritz Eichenberger, Bürenweg 4, Solothurn (2), z. Handen  
der Erben des Herrn Franz Bläsi sel.

